



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegendes	4
Artikel 1 Name und Sitz	4
Artikel 2 Zweck	4
Artikel 3 Zugehörigkeit	4
II. MITGLIEDSCHAFTEN	4
Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft	4
Artikel 5 Aufnahme	5
Artikel 6 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Artikel 7 Ausschluss	5
III. ORGANISATION	6
Artikel 8 Organe	6
A. Generalversammlung	6
Artikel 9 Aufgaben	6
Artikel 10 Einberufung und Traktanden	7
Artikel 11 Stimmrecht	7
Artikel 12 Beschlussfassung und Wahlen	7
B. Vorstand	8
Artikel 13 Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Artikel 14 Zeichnungsberechtigung	8
Artikel 15 Aufgaben	8
Artikel 16 Einberufung und Beschlussfassung	9
C. Geschäftsstelle	9
Artikel 17 Geschäftsstelle	9
Artikel 18 Geschäftsreglement	9
Artikel 19 Besondere Kommissionen und Projektgruppen	10
D. Revisionsstelle	10
Artikel 20 Aufgabe	10
Artikel 21 Wahl	10
IV. Finanzen und Haftung	10
Artikel 22 Einnahmen	10
Artikel 23 Mitgliederbeiträge	10
Artikel 24 Ausgaben	11
Artikel 25 Finanzverwaltung	11

<i>Artikel 26</i>	<i>Haftung</i>	11
<i>V.</i>	<i>Statutenänderung</i>	11
<i>Artikel 27</i>	<i>Statutenrevision</i>	11
<i>VI.</i>	<i>Auflösung und Liquidation</i>	11
<i>Artikel 28</i>	<i>Auflösung</i>	11
<i>Artikel 29</i>	<i>Liquidation</i>	12
<i>Artikel 30</i>	<i>Mittelverwendung</i>	12
<i>VII.</i>	<i>Inkrafttreten</i>	12
<i>Artikel 31</i>	<i>Inkrafttreten</i>	12

I. Grundlegendes

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen gewerbe plus Feusisberg-Schindellegi-Wollerau besteht gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten ein Verein auf unbestimmte Dauer.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein gewerbe plus Feusisberg-Schindellegi-Wollerau (nachfolgend Verein) wahrt und fördert die Interessen des lokalen Bau-, Handels- und Industriegewerbes sowie der lokalen Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert werden.

² Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein mit dem Gewerbeverband des Kantons Schwyz sowie mit anderen, gleichgerichteten gewerblichen Vereinen und Institutionen zusammenarbeiten.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes sowie von anderen, gleichgerichteten Vereinen und Institutionen sein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

² Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig im Bau-, Handels-, Industriegewerbes oder im Dienstleistungs- und Gastronomiebereich tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in den politischen Gemeinden Feusisberg, Wollerau oder in den umliegenden Gemeinden haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

³ Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich im Wirkungskreis des Vereins oder im Rahmen der Gewerbeförderung besondere Dienste erworben haben.

Artikel 5 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

² Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

³ Der Vorstand erstattet jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht.

Artikel 6 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung. Sodann erlischt die Mitgliedschaft im Falle Wegzugs oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit wobei von Letzterem die Passiv- und Ehrenmitglieder ausgenommen sind.

³ Der Austritt bzw. das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von zu diesem Zeitpunkt bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

⁴ Ausgetretene Mitglieder bzw. Personen mit erloschener Mitgliedschaft haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 7 Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit qualifiziertem Mehr von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Statuten entscheidet der Vorstand; das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich und begründet anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

³ Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

⁴ Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von diesem Zeitpunkt bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

⁵ Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Geschäftsstelle;
- D. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 9 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- Wahl der Rechnungsrevision
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Artikel 10 Einberufung und Traktanden

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung einmal jährlich einberufen; sie findet im ersten oder zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 20 Tage, wobei das Datum des Versandes massgebend ist.

² Allfällige Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht und anlässlich der kommenden Generalversammlung persönlich oder durch einen dem Vorstand schriftlich bezeichneten Vertreter, welcher Mitglied des Vereins ist, vorgetragen werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

³ Allfällige Anträge, welche einen Einfluss auf den Ablauf der Generalversammlung haben könnten, werden nach der Wahl der Stimmezähler vorgetragen und behandelt. Der Vorstand entscheidet unter welchem Traktandum der Antrag behandelt wird.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Es sind im übrigen dieselben Bestimmungen anwendbar, die für die ordentliche Generalversammlung gelten.

⁵ Der Vorstand kann bei Bedarf zur reinen Information und zum Meinungs austausch eine Generalversammlung einberufen.

Artikel 11 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder; sie verfügen je über eine Stimme. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

² Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Artikel 12 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die geheimen Abstimmungen oder Wahl kann indessen auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

² Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen soweit gesetzlich oder statuarisch kein anderes Quorum vorgeschrieben ist.

Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Präsidentin geleitet; im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

B. Vorstand

Artikel 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens vier Personen an, wobei möglichst auf eine angemessene Vertretung aller Berufsgruppen von Vereinsmitgliedern geachtet wird. Das Präsidium wird nach Möglichkeit alternierend alle vier Jahre durch eine Person aus der Gemeinde Feusisberg bzw. Wollerau besetzt.

² Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die entweder selbst Aktivmitglied sind oder von einem Aktivmitglied angeordnet werden.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin selbst.

⁴ Die Wahl der Vorstandsmitglieder inklusive des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Neuwahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin erfolgt unabhängig der zugehörigen Gemeinde. Eine alternierende Wahl in das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin zwischen Wollerau und Feusisberg/Schindellegi kann angestrebt werden, ist jedoch nicht Bedingung.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigte Person. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 15 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das Exekutivprogramm des Vereins, ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;

- Wahl der Geschäftsstelle;
- Erlass des Geschäftsreglements und weitere die Tätigkeit der Geschäftsstelle betreffende Reglemente;
- Festsetzung der Bezüge der Geschäftsstelle;
- Wahl von Kommissionen;
- Aufnahme von Neumitgliedern;
- Geschäfte die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstand je Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.

Artikel 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. deren Stellvertretung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. Es gilt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴ Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung gewünscht wird.

⁵ Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

C. Geschäftsstelle

Artikel 17 Geschäftsstelle

¹ Zur Erledigung der administrativen Vereinstätigkeit und der Projektarbeit kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

² Der Vorstand kann die Führung des eigenen Aktuariates der Geschäftsstelle übertragen.

Artikel 18 Geschäftsreglement

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie die Art deren Entschädigung werden in einem Geschäftsreglement für die Geschäftsstelle unterschrieben.

Artikel 19 Besondere Kommissionen bzw. Projektgruppen

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bzw. Projektgruppen ernennen, deren Zuständigkeiten durch ein Reglement oder ein Protokollbeschluss zu umschreiben sind.

D. Revisionsstelle

Artikel 20 Aufgabe

¹ Solange der Verein nicht zur ordentlichen bzw. beschränkten Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist, prüfen vereinsinterne Rechnungsrevisoren die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

² Die Rechnungsrevisoren stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 21 Wahl

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer (natürlichen oder juristischen) Person oder zwei natürlichen Personen zusammen. Sie wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen und Haftung

Artikel 22 Einnahmen

Der Verein finanziert sich über:

- Mitgliederbeiträge;
- Vermögenserträge;
- Erträge aus Vereinstätigkeit;
- Sonstige Zuwendungen.

Artikel 23 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

² Die Beiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach Eintritt zahlbar. Mitglieder, die ab dem 1. Juli eintreten, zahlen bei Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

³ Mitglieder, welche den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag einen Monat nach der zweiten erfolgten Mahnung nicht beglichen haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

⁴ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 24 Ausgaben

¹ Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung
- Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört;
- Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

² Den Mitgliedern des Vorstandes können Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die jeweilige Entschädigung wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Artikel 25 Finanzverwaltung

¹ Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind möglichst getrennt zu führen.

Artikel 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Artikel 27 Statutenrevision

¹ Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

² Für Statutenänderungen bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Drittel der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 29 Liquidation

¹ Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, soweit die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

² Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 30 Mittelverwendung

Im Fall der Liquidation des Vereins ist allfällig verbleibendes Kapital und Vermögen dem kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung übergeben.

VII. Inkrafttreten

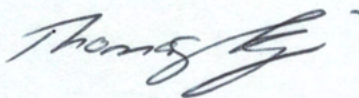
Artikel 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. April 2011 genehmigten Statuten. Die Statuten vom 29.11.2011 erfuhren Änderungen bei Artikel 4 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2 und 3, Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 23 Abs 3.

Die oben erwähnten Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 22. März 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Wollerau, den 22. März 2022

Der Präsident



Die Aktuarin

